

# **Österreich – Portugal: Abkommen über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich**

## **ZITAT**

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich**

Unterzeichnung: 4. April 1984, Lissabon  
Verlautbarung: BGBl. Nr. 328/1985  
In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1985  
Authentische Sprachfassungen: Deutsch, [Portugiesisch](#)

## **TEXT**

### **ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK ÜBER GLEICHWERTIGKEITEN IM UNIVERSITÄTSBEREICH**

Die Republik Österreich und die Portugiesische Republik,

- in der Entschlossenheit, die Zusammenarbeit der beiden Vertragsstaaten auf dem Gebiete der Universitätsausbildung zu fördern,
- vom Wunsche geleitet, der Jugend der beiden Vertragsstaaten den Zugang zu geistigen Gütern beider Länder zu erleichtern,
- in der Erwägung, dass die Universität eine der wichtigsten Quellen des geistigen Lebens eines Landes ist,
- nach allgemeiner Gegenüberstellung der Studien an den Universitäten in beiden Vertragsstaaten, durch die festgestellt wurde, dass diese Studien vergleichbar sind, und
- im Geiste der Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeiten im universitären Bereich,

haben Folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1**

In diesem Abkommen bedeuten:

- a) der Ausdruck „Universität“ die Universitäten und Hochschulen, denen vom Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, Universitätscharakter zuerkannt wird, und die berechtigt sind, akademische Grade zu verleihen;
- b) der Ausdruck „akademischer Grad“ den ersten Grad, der nach Abschluss eines Universitätsstudiums verliehen wird;
- c) der Ausdruck „Diplom“ jede Urkunde, die von einer Universität über den Abschluss eines Universitätsstudiums ausgestellt wird;

d) der Ausdruck „Universitätszeugnis“ alle Zeugnisse über die Feststellung des erworbenen Wissens und der Fertigkeiten beziehungsweise des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß den Studienvorschriften der Vertragsstaaten;

e) der Ausdruck „Studiendauer“ die in den Studienvorschriften der Vertragsstaaten vorgeschriebene Mindestzeit für die Absolvierung der einzelnen Universitätsstudien;

f) der Ausdruck „Universitätsstudium“ die ordentlichen Studien an den Universitäten, deren Studiendauer in beiden Vertragsstaaten mindestens acht Semester beträgt und die zum Erwerb eines akademischen Grades führen.

## **Artikel 2**

Das Abkommen ist nur anzuwenden, wenn der akademische Grad von einer Universität eines der Vertragsstaaten verliehen und das Universitätsstudium, welches zu diesem Grade führte, vorwiegend an einer oder mehreren Universitäten dieses Vertragsstaates durchgeführt wurde.

## **Artikel 3**

Das Abkommen ist nur auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten anzuwenden.

## **Artikel 4**

Die akademischen Grade auf Grund von Universitätsstudien, deren volle Gleichstellung gemäß Artikel 6 nicht festgelegt wird, können, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, in beiden Vertragsstaaten durch die zur Entscheidung zuständigen Organe für voll gleichwertig erklärt werden („Nostrifizierung“ in der Republik Österreich<sup>1</sup> und „*equivalência*“ in der Portugiesischen Republik).

## **Artikel 5**

(1) Die Vertragsstaaten setzen eine Ständige Expertenkommission ein, die folgende Aufgaben hat:

a) Vergleich der einzelnen Universitätsstudien beider Vertragsstaaten und Ausarbeitung von Empfehlungen für die Gleichstellung gemäß Artikel 6;

b) Beratung aller Fragen aus diesem Abkommen und seiner Anwendung;

c) Beratung aller sonstigen Fragen der Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich beider Vertragsstaaten.

(2) Die Ständige Expertenkommission besteht aus drei Mitgliedern eines jeden Vertragsstaates. Die Liste der von jedem Vertragsstaat ernannten Mitglieder wird dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege notifiziert. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann Berater beiziehen. Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch eines der beiden Vertragsstaaten zu einer Tagung zusammen. Der Tagungsort und die Tagesordnung werden jeweils vereinbart.

---

<sup>1</sup> Diese Anerkennung („volle Gleichwertigkeit“) hat, wie das Abkommen sagt, die Wirkung der Nostrifizierung gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002. Allerdings sind für die Anwendung gesonderte Vereinbarungen gemäß Art. 6 erforderlich, die bisher nicht abgeschlossen worden sind.

## Artikel 6

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten werden auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Expertenkommission die Universitätsstudien verbindlich vereinbaren, die gleichgestellt sind<sup>2</sup>.

(2) Die auf Grund dieser gleichgestellten Universitätsstudien verliehenen akademischen Grade sind in beiden Vertragsstaaten voll gleichwertig.

(3) Die volle Gleichwertigkeit hat in der Republik Österreich die Wirkung der „Nostrifizierung“, in der Portugiesischen Republik die Wirkung der „*equivalência*“.

## Artikel 7

Zum Zwecke der Erlangung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 6 haben

a) Personen, welche einen dem Artikel 6 entsprechenden akademischen Grad in Portugal erworben haben, die erforderlichen Unterlagen dem österreichischen *Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung* vorzulegen;

b) Personen, welche in Österreich einen der akademischen Grade gemäß Artikel 6 erworben haben, die erforderlichen Unterlagen dem portugiesischen Erziehungsministerium vorzulegen.

## Artikel 8

(1) Den portugiesischen Studierenden, die an einer österreichischen Universität für das Universitätsstudium Deutsche Philologie als ordentliche Hörer gemäß den österreichischen Studienvorschriften bis zum Höchstausmaß von zwei aufeinander folgenden Semestern *inskribieren*, wird von der portugiesischen Universität, an der diese Studierenden inskribiert sind, die „*equivalência*“ (volle Gleichwertigkeit) der Universitätszeugnisse zugesichert, die während dieser Studienzzeit erworben wurden. Voraussetzung für diese volle Gleichwertigkeit ist, dass die Fächer, die diese Studierenden an der österreichischen Universität *inskribieren* werden, im Vorhinein nach Beratung mit der portugiesischen Universität, an der sie inskribiert sind, ausgewählt werden.

(2) Von österreichischen Studierenden der Studienrichtung Portugiesisch an einer portugiesischen Universität absolvierte Studien werden bis zum Höchstausmaß von zwei Semestern auf die Studiendauer in Österreich voll *angerechnet*, die während dieser Studien erworbenen Universitätszeugnisse werden voll anerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass das Universitätsstudium in Portugal als „*aluno ordinário*“ gemäß den portugiesischen Studienvorschriften absolviert wurde und die entsprechenden Universitätszeugnisse vorgelegt werden.

(3) Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Artikels ist, dass diese Studierenden vor der *Immatrikulation* im anderen Vertragsstaat mindestens die Hälfte ihres Universitätsstudiums bereits positiv abgeschlossen haben.

## Artikel 9

(1) Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die beiden Vertragsstaaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Erfordernisse für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

---

<sup>2</sup> Derartige Vereinbarungen sind nicht erfolgt. Seit der Mitgliedschaft Österreichs im Europäischen Wirtschaftsraum (1. Jänner 1994) ist allerdings die berufliche Anerkennung, soweit der reglementierte Bereich betroffen ist, durch das EU-Recht (z.B. die Richtlinie 89/48/EWG) geregelt.

(2) Das Abkommen gilt auf unbegrenzte Dauer. Es kann jederzeit von einem der beiden Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Lissabon, am 4. April 1984, in zwei Urschriften in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.